

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 49 Ziff. 14 und Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeverfassung vom 08. Juli 2004.

Art. 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Die Departemente werden wie folgt eingeteilt:

Departements-einteilung

1. Öffentliche Sicherheit

- Polizeidienst, Ordnungsdienst
- Lawinendienst
- Feuerwehr
- Naturgefahren
- Bevölkerungsschutz

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Samedan in der Feuerwehrkommission Samedan/Pontresina.

2. Bildung und soziale Wohlfahrt

- Bildung
- Schulgesundheitsdienst
- Soziale Wohlfahrt
- Gesundheit

Der Departementschef ist gleichzeitig Präsident oder Mitglied:

- der Schulkommission
- der Sozialbehörde
- des Schulrates der Gewerbeschule

3. Tourismus, Kultur und Freizeit

- Tourismus und Freizeitangebote
- Kulturförderung
- Parkanlagen, Wanderwege
- Sport
- Spielplätze
- Promulins Arena

Der Departementschef ist Präsident oder Mitglied der folgenden Kommissionen:

- Event- und Tourismuskommission

4. Verkehr und Landschaft

- Strassen und Plätze
- Parkplätze
- Regionalverkehr
- Alpen und Weiden
- Gewässer
- Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung
- Forstwirtschaft

Der Departementschef ist Präsident oder Mitglied der folgenden Kommissionen:

- Alpen- und Weidekommission

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Samedan im Vorstand des Forstbetriebes Pontresina-Samedan.

5. Umwelt

- Energiewirtschaft
- Netz- und Kommunikationsinfrastruktur
- Wasserversorgung
- Abwasserbewirtschaftung
- Abfallbewirtschaftung
- Friedhof und Bestattung
- Tierkörperbeseitigung

Der Departementschef ist gleichzeitig Präsident bzw. Mitglied der folgenden Kommissionen:

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Samedan in den folgenden Gremien:

- Abwasserreinigung Oberengadin ARO

6. Finanzen, Wirtschaft und Kommunikation

- Allgemeine Verwaltung
- Finanzen und Steuern
- Personal
- Übrige Rechtspflege
- Wirtschaftsförderung
- Krisenstab
- Kommunikation
- Digitalisierung

7. Bau und Planung

- Bauwesen
- Gemeindeeigene Liegenschaften
- Raumplanung
- Vermessung und Vermarkung

Der Departementschef ist gleichzeitig Präsident der Baukommission.

Art. 3

Für jedes Departement wird ein Vorsteher und ein Stellvertreter bestimmt.

Zuweisungen

Die Zuteilung der Departemente erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Der Gemeindepräsident hat als erster sein Departement gemäss den Bestimmungen von Art. 51 Abs. 2 der Gemeindeverfassung zu benennen. Die wieder bestätigten Gemeindevorstandsmitglieder können sodann erklären, ob sie ihr Departement behalten wollen, andernfalls haben sie nach Stimmenzahlen die Wahl für ein neues Departement. Schliesslich haben

die neu gewählten Gemeindevorstandsmitglieder nach erzielter Stimmenzahl ihr Departement zu wählen. Massgebend für die Wahlreihenfolge ist die innerhalb eines Wahlganges erzielte Stimmenzahl. Im ersten Wahlgang gewählte Mitglieder haben gegenüber im zweiten Wahlgang Gewählten Vorrang. Können sich bei der Zuteilung der Departementsstellvertretung die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Gemeindevorstand mit relativem Mehr.

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung, Stabschef Krisenstab, und Mitglied der Präsidentenkonferenz.

Art. 4

Vize-Präsident

Das Vizepräsidium steht dem Gemeindevorstandsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl zu.

Art. 5

Kommissionen und Delegierte

Der Gemeindevorstand wählt zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Delegierten des Gemeindevorstandes in die verschiedenen Institutionen und die Kommissionsmitglieder. Dabei achtet er auf die Vertretung entsprechend der Departementszuteilung.

Art. 6

Aufgaben des Gemeindevorstandes

Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes richten sich nach Art. 49-52 der Gemeindeverfassung sowie nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeindevorstand nimmt die Aufgaben des strategischen Führungsorgans der Gemeinde wahr. Die einzelnen Projekte werden jeweils unter der Verantwortung von einem Mitglied des Gemeindevorstandes geführt.

Zur strategischen Führung gehören unter anderem:

- Grundsatzentscheide
- Politische Entscheide
- Alle Entscheide im Hinblick auf Änderungen von Gesetzen, Verordnungen etc.

- Entscheidungen über Projekte
- Finanzplanung
- Budgetierung
- Organisation

Im Zweifel ist der Gemeindevorstand zuständig.

Jedem Gemeindevorstand obliegt die Überwachung und Kontrolle der fachlichen Führung seines Departementes.

Art. 7

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Amtsgeheimnis,
Information der
Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit obliegt dem Gemeindepräsidenten im Rahmen der Vorgaben des Gemeindevorstandes.

Art. 8

Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben der Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Bauamt und überwacht deren Arbeit.

Geschäftsleitung

Art. 9

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 14 der Gemeindeverfassung überträgt der Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung:

Aufgaben und
Kompetenzen

1. Vorbereitung der Geschäfte für den Gemeindevorstand.
2. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes.
3. Traktandierung von Geschäften und Antragstellung an den Gemeindevorstand.
4. Führung des operativen Geschäftsganges.
5. Führung und Aufsicht des Personals sowie Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Personalverordnung.
6. Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Abteilungen und im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Organisationsstruktur.

7. Ausarbeitung des jährlichen Budgets sowie der Investitions- und Finanzpläne zu Handen des Gemeindevorstandes.
8. Vollzug des vom Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets.
9. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Weisungen betreffend Finanzkompetenzen. Diese bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung.
10. Auslösung von namentlich budgetierten finanziellen Beiträgen und Gewährung von finanziellen Beiträgen gemäss Grundsatzbeschluss des Gemeindevorstandes.
11. Gewährung von frei bestimmbar finanziellen Beiträgen bis CHF 1'000 im Einzelfall und einer Gesamtsumme von CHF 10'000 pro Kalenderjahr.
12. Gewährung von unentgeltlichen geldwerten Leistungen bis CHF 5'000 im Einzelfall.
13. Erteilung von Gast- und Festwirtschaftsbewilligungen im Rahmen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes.
14. Erteilung von Ausnahmbewilligungen vom Fahrverbot auf Strassen.
15. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen.
16. Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch gemäss Art. 13 des kommunalen Polizeigesetzes.
17. Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke gemäss Art. 9 Abs. 2 des kommunalen Polizeigesetzes.
18. Erteilung von Ausnahmbewilligungen für suchtmittelfreie Zonen gemäss Art. 10 Abs. 2 des kommunalen Polizeigesetzes.
19. Bezeichnung bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe im Rahmen des Arbeitsgesetzes.
20. Steuererlass und administrative Steuerabschreibungen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b des kommunalen Steuergesetzes.
21. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 Abs. 2 des kommunalen Feuerwehrgesetzes.

22. Ausnahmebewilligungen für das Campieren gemäss Art. 14 Abs. 2 des kommunalen Polizeigesetzes.
23. Erlass der Hundesteuer gemäss Art. 15 Abs. 3 des kommunalen Steuergesetzes.
24. Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der sachlichen, personellen und finanziellen Kompetenzen.
25. Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das kommunale Abfallbewirtschaftungsgesetz im Rahmen der von Gemeindevorstand erlassenen Richtlinien vom 27. Mai 2003 mit Rekursmöglichkeit an den Gemeindevorstand.

Art. 9a¹

Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung überträgt der Gemeindevorstand die Veranlagung folgender Gebühren an folgende Amtsstellen:

1. An die Finanzverwaltung die Veranlagung der Grundgebühren, der Mengengebühren und der Zählermiete (Art. 43, 44 und 16 Gesetz über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung).
2. An die Bauverwaltung die Veranlagung der Gebühren für Bauwasser und den Wasserbezug ab Hydrant (Art. 20 und 22 Gesetz über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung).

Art. 10

Der Gemeindepräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Vorsitz und
Einberufung

Art. 11

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Mitglied anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfassung
und Ausstand

¹ Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2012

Die Ausstandsgründe gemäss Art. 17 der Gemeindeverfassung gelten auch für die Verhandlungen in der Geschäftsleitung.

Art. 12

Vertretung der
Geschäftsleitung
nach aussen

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber, bei dessen Abwesenheit zusammen mit dem Leiter Bauamt, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsleitung.

Art. 13

Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Gemeindevorstand regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt durch ein Beschlussprotokoll, durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindevorstandssitzungen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können beim Vorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäfte verlangen.

Art. 14

Funktionen-
diagramm

Der Gemeindevorstand erlässt ein Funktionendiagramm als integrativen Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 08. Dezember 2004.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 5. Januar 2026.

Für den Gemeindevorstand Samedan

Der Präsident:
Gian Peter Niggli

Der Gemeindeschreiber:
Claudio Prevost